

**Auswahlsatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
für den Bachelorstudiengang Bioanalytik (BIA)
mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)**

Vom 16.06.2017

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 15.09.2005 (GBl. S. 629 ff) in der geltenden Fassung, §§ 9 und 10 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63 ber. S. 115) in der geltenden Fassung sowie § 8 Abs. 5 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 09.05.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen vergibt im Bachelorstudiengang Bioanalytik (BIA) 90 vom Hundert der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Plätze nach § 9 der HVVO verbleiben, nach dem Ergebnis eines von ihr festgelegten Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Auswahlsatzung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Fristen

¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres

beim Zulassungssekretariat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

²Diese Frist gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind und falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) ¹Vom Fakultätsrat wird für den Bachelorstudiengang Bioanalytik (BIA) zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. ³Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. ⁴Es ist jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. ⁶Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich. ⁷Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.09. eines Jahres. ⁸Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den Bewerbern, die nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sind (§ 5 HVVO), eine Auswahl aufgrund der in Abs. 2 und 3 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 dieser Satzung eine Rangliste. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin / der Rektor.
- (2) Die Auswahl erfolgt anhand des in dieser Satzung festgelegten Bewertungsmaßstabes nach Maßgabe der festgestellten Eignung für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf.
- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:
 - Durchschnittsnote einer Hochschulzugangsberechtigung (Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, soll angegeben werden, auf welche der Zulassungsantrag gestützt wird. Fehlt eine derartige Angabe, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.)
 - abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung

§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) ¹Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und dem Bonus einer vorliegenden abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung bestimmt wird.

²Auf dieser Grundlage wird eine Auswahlnote mit einer Stelle nach dem Komma wie folgt ermittelt:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (gemäß 1.)

./ Bonus

aufgrund Berufsausbildung (gemäß 2.)

³Auf Basis der so ermittelten Auswahlnote wird eine Rangfolge gebildet.

1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

⁴Die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Durchschnittsnote wird mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

⁵Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen und werden ebenfalls mit einer Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

2. Bewertung einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung

⁶Bei Vorliegen einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung wird ein

Bonus von 0,2 Notenpunkten

gewährt.

⁷Liegen Nachweise für mehrere Berufsausbildungen vor, so kann dieser Bonus nur einmal gewährt werden.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Sigmaringen, 16.06.2017



Dr. Inge Mühlendorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen